

Messkonzepte für Erzeugungsanlagen

Vorwort

Der Anschluss einer dezentralen Erzeugungsanlage an das Verteilnetz des Netzbetreibers erfolgt unter Verwendung eines Messkonzeptes. Das Messkonzept zeigt auf, welche Größen für eine eindeutige Zuordnung und Verrechnung der Energiekosten gemessen werden müssen.

Die Auswahl eines geeigneten Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber und richtet sich nach der gewünschten Einspeiseart und Vergütung. Die Vergütungsregeln zur Förderung erzeugter bzw. eingespeister Energie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erfordern teilweise komplexe Messkonzepte. Um die

Abwicklung der Fördergesetze sowohl für den Anlagen- als auch für den Netzbetreiber zu erleichtern, beinhaltet dieses Dokument eine Auswahl regelmäßig zum Einsatz kommender Messkonzepte.

Der Anlagenbetreiber übermittelt dem Netzbetreiber das gewünschte Messkonzept. Der Netzbetreiber ist verpflichtet alle Messkonzepte auf Konformität mit dem EEG, KWKG und seinen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) zu prüfen.

Zur besseren Übersicht sind die Messkonzepte in folgende Themenblöcke unterteilt:

- A Messkonzepte für einzelne Erzeugungsanlagen
- B Messkonzepte für mehrere Erzeugungsanlagen
- C Messkonzepte für Erzeugungsanlagen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen
- D Messkonzepte für Selbstversorgergemeinschaften
- E Messkonzepte für Speichersysteme

Der Wechsel auf ein neues Messkonzept ist ggf. mit Umbauten an den Messeinrichtungen verbunden und rechtzeitig mit der ewk GmbH abzustimmen.


Legende

MK	Messkonzept
A +	Bezug, Zählwerk 1.8.0
A -	Lieferung/Erzeugung, Zählwerk 2.8.0
EnFluRi-Sensor	Energieflussrichtungssensor
EZA	Erzeugungsanlage
TRE/FRE	Ton-Rundsteuerempfänger/Funk-Rundsteuerempfänger
WP	Wärmepumpe

Übersetzung der alten Messkonzepte

Nachfolgend die Übersetzung unserer alten Messkonzepte. Aufgrund der neuen Darstellung nach den oben genannten Themenblöcken hat sich die Reihenfolge der ab November 2018 gültigen Konzepte grundlegend geändert.

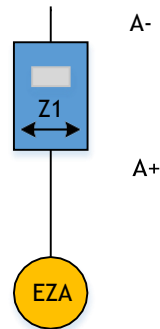
Alte Messkonzepte vom Juli 2015	Neue Messkonzepte vom November 2018
Messkonzept 1	Messkonzepte A1.1, A1.2
Messkonzept 2	Messkonzept A2.1
Messkonzept 3	Messkonzept A3.2
Messkonzept 4	Messkonzept A3.3
Messkonzept 5	Messkonzept A3.1
Messkonzepte 6, 8	Messkonzept B3.1
Messkonzept 7	Messkonzept B4.1
Messkonzepte 7.1, 7.2	Messkonzept B4.3

Strom	MK A1 <input type="checkbox"/>	Messkonzept für einzelne Erzeugungsanlage	
Version 1.0		Volleinspeisung	
November 2018			

Netz des Netzbetreibers

Eigentumsgrenze

Netz des Anlagenbetreibers



Anwendungsfall		EZA	Hinweise
<input type="checkbox"/>	A1.1 Volleinspeisung Niederspannung	z.B. PV-Freifläche, KWKG-Anlage	Zweirichtungszähler aufgrund des möglichen Eigenverbrauchs der EZA
<input type="checkbox"/>	A1.2 Volleinspeisung Mittelspannung	z.B. Windpark, große PV-Anlage	Zweirichtungszähler aufgrund eines möglichen Eigenverbrauchs (z.B. der EZA)


EEG bzw. KWKG enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte. Eine Gewährleistung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.

Leistung der Anlage: _____

Betreiber der Anlage: _____

Standort der Anlage: _____

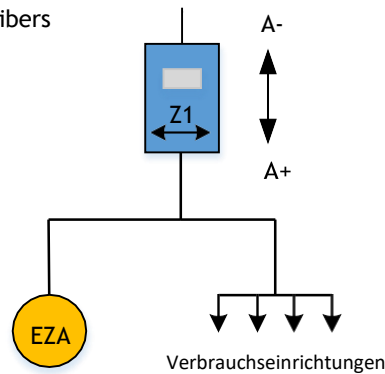
Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers

Strom	MK A2 <input type="checkbox"/>	Messkonzept für einzelne Erzeugungsanlage	
Version 1.0		Überschusseinspeisung mit Selbstverbrauch ohne Erzeugungsmessung	
November 2018			

Netz des Netzbetreibers

Eigentumsgrenze

Netz des Anlagenbetreibers



Anwendungsfall			EZA	Hinweise
<input type="checkbox"/>	A2.1	EEG-Einspeisung, PV-Anlage ohne EEG-Umlage auf Eigenversorgung ¹	EEG-Anlage	PV-Anlage, die nicht der EEG-Umlage gemäß EEG 2017 unterliegt: Installierte Leistung ≤ 10 kWp ² und Selbstverbrauch ≤ 10.000 kWh/Jahr, auf eine Messeinrichtung für die Erzeugung kann verzichtet werden
<input type="checkbox"/>	A2.2	EEG-Einspeisung ohne Staffelung nach installierter Leistung ¹	EEG-Anlage	EEG-Anlage ohne Staffelung nach installierter Leistung (§ 40-48 EEG 2017, z.B. Biomasseanlagen ≤ 150 kW), eine Messeinrichtung für die Erzeugung ist nicht erforderlich
<input type="checkbox"/>	A2.3	KWKG-Erzeugung	z.B. Mikro-BHKW	KWKG-Anlagen ≤ 2 kW mit Einmalzahlung (Pauschal-Bonus), eine Messeinrichtung für die Erzeugung ist nicht erforderlich

EEG bzw. KWKG enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte. Eine Gewährleistung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.


¹ Zum Selbstverbrauch-Nachweis empfiehlt sich der Einbau eines geeichten kundeneigenen Zählers (analog zu MK A3). ² Laut Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG Kap. 5.1 kann mit den gegenwärtig verfügbaren Modultypen unter maximalen Globalstrahlungswerten bis zu einer installierten Leistung von 7,69 kWp die in § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 maximal erlaubte Strommenge von 10.000 kWh pro Kalenderjahr nicht erzeugt werden.

Leistung der Anlage: _____

Betreiber der Anlage: _____

Standort der Anlage: _____

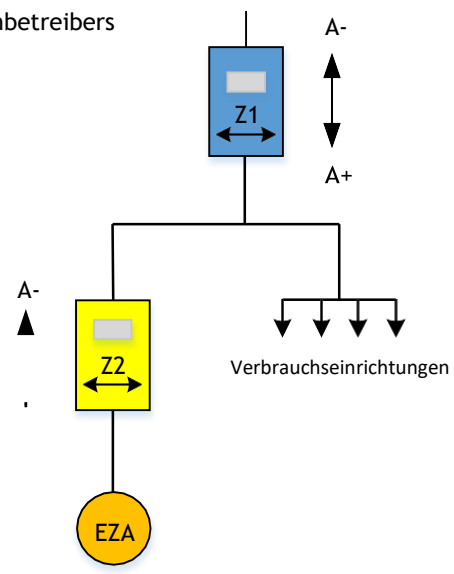
Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers

Strom	MK A3 <input type="checkbox"/>	Messkonzept für einzelne Erzeugungsanlage	
Version 1.0		Überschusseinspeisung mit Selbstverbrauch und Erzeugungsmessung	
November 2018			

Netz des Netzbetreibers

Eigentumsgrenze

Netz des Anlagenbetreibers



Anwendungsfall			EZA	Hinweise
<input type="checkbox"/>	A3.1	EZA mit EEG-Umlagepflicht	EEG-Anlage	EZA unterliegt der EEG-Umlage: Installierte Leistung > 10 kWp, Selbstverbrauch > 10.000 kWh/Jahr
<input type="checkbox"/>	A3.2	EEG-Einspeisung in kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe ^{1, 2}	EEG-Anlage	EEG-Einspeisung eines Anlagenbetreibers in eine Kundenanlage eines Anschlussnehmers nach § 11 Abs. 2 EEG 2017
<input type="checkbox"/>	A3.3	KWKG-Einspeisung mit Zuschlag	KWKG-Anlage	KWKG-Anlage mit Zuschlag nach § 5 Abs.1 Nr.1 KWKG mittels Z2

EEG bzw. KWKG enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte. Eine Gewährleistung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.


¹ Die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe muss mit der ewk GmbH gesondert vereinbart werden. ² Eine gleichartige Messung zum Bezugszähler Z1 ist zu berücksichtigen.

Leistung der Anlage: _____

Betreiber der Anlage: _____

Standort der Anlage: _____

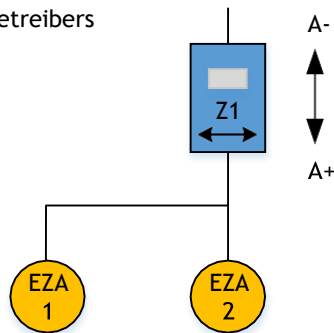
Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers

Strom	MK B1 <input type="checkbox"/>	Messkonzept für mehrere Erzeugungsanlagen	
Version 1.0	Volleinspeisung mit gemeinsamer Erzeugungsmessung		
November 2018			

Netz des Netzbetreibers

Eigentumsgrenze

Netz des Anlagenbetreibers



Anwendungsfall		EZA 1-2	Hinweise	
<input type="checkbox"/>	B1.1	Volleinspeisung Niederspannung ¹	PV-Anlagen	Nur EEG-Anlagen nach installierter Leistung, gleiche Energieträger
<input type="checkbox"/>	B1.2	Volleinspeisung Mittelspannung ¹	z.B. Windpark, große PV-Anlagen	Nur EEG-Anlagen nach installierter Leistung, gleiche Energieträger

EEG bzw. KWKG enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte. Eine Gewährleistung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.


¹Nach § 24 Abs.3 EEG 2017 dürfen Anlagen nur über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden, wenn diese die gleiche Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge vorweisen.

Leistung der Anlagen: _____

Betreiber der Anlagen: _____

Standort der Anlagen: _____

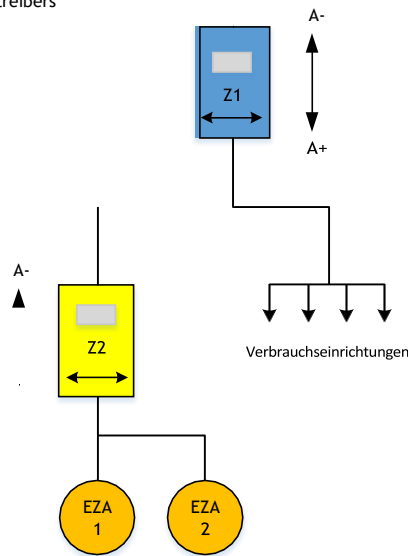
Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers

Strom	MK B2 <input type="checkbox"/>	Messkonzept für mehrere Erzeugungsanlagen	
Version 1.0	Einspeisung mit gemeinsamer		
November 2018	Erzeugungsmessung und Selbstverbrauch		

Netz des Netzbetreibers

Eigentumsgrenze

Netz des Anlagenbetreibers



Anwendungsfall		EZA 1-2	Hinweise
<input type="checkbox"/>	B2.1 Anlagen in kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe nach EEG ¹	EEG-Anlagen	Nur EEG-Anlagen nach installierter Leistung, gleiche Energieträger
<input type="checkbox"/>	B2.2 PV-Anlagen mit gleicher Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge ²	EEG-Anlagen	Nur EEG-Anlagen nach installierter Leistung, gleiche Energieträger

EEG bzw. KWKG enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte. Eine Gewährleistung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.


¹Die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe muss mit der ewk GmbH gesondert vereinbart werden. ²Nach § 24 Abs.3 EEG 2017 dürfen Anlagen nur über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden, wenn diese die gleiche Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge vorweisen.

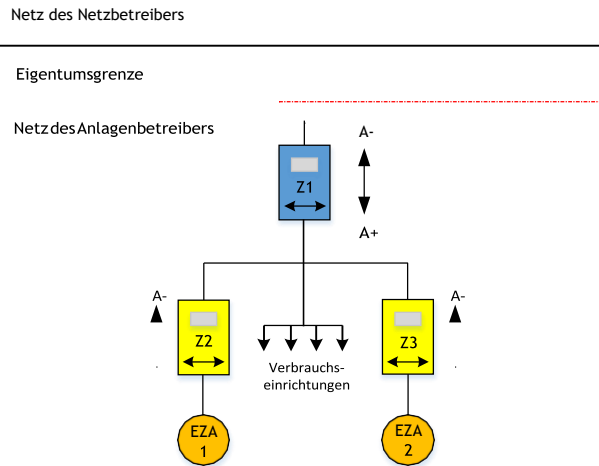
Leistung der Anlagen: _____

Betreiber der Anlagen: _____

Standort der Anlagen: _____

Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers

Strom	MK B3 <input type="checkbox"/>	Messkonzept für mehrere Erzeugungsanlagen	
Version 1.0		Einspeisung mit getrennter Erzeugungsmessung und Selbstverbrauch bei 2 EZA	
November 2018			



Anwendungsfall		EZA 1	EZA 2	Hinweise
<input type="checkbox"/>	B3.1 EEG- oder KWKG-Anlagen, EEG-Anlage in kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe ¹	EEG- oder KWKG-Anlage	EEG-Anlage	EEG-Anlage in kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe
<input type="checkbox"/>	B3.2 EEG- oder KWKG-Bestandsanlagen und EEG 2017 (mit/ohne Umlage auf Eigenversorgung) ^{2,3}	EEG- oder KWKG-Bestandsanlage	EEG-Anlage	Bestandsanlage, nicht zulässig für PV-Anlagen von 10 kWp bis 1 MWp (§ 33 EEG 2012)
<input type="checkbox"/>	B3.3 Gewillkürte Vorrangregelung bei 2 EZA ³	<input type="checkbox"/> vorrangiger Selbstverbrauch <input type="checkbox"/> vorrangige Netzeinspeisung	<input type="checkbox"/> vorrangiger Selbstverbrauch <input type="checkbox"/> vorrangige Netzeinspeisung	Anlagenbetreiber erklärt, welche EZA zur Netzeinspeisung und welche zum Selbstverbrauch verwendet wird

EEG bzw. KWKG enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte. Eine Gewährleistung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.


Das Messkonzept MK B3 ist nur zulässig, wenn zur Unterscheidung der anteiligen Netzeinspeisung beider EZA in jeder Messperiode ausschließlich Lastgangmessungen mit Fernauslesung verwendet werden. ¹ Die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe muss mit der ewk GmbH gesondert vereinbart werden. ² Die Abrechnung der anteiligen Netzeinspeisung bzw. Selbstverbrauch der beiden EZA erfolgt prozentual je ¼-h Messperiode im Verhältnis der Erzeugungsmenge (kWh) der jeweiligen Erzeugungszähler zur Gesamterzeugungsmenge (mit Ausnahme der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe, da diese lt. EEG stets vorrangig zur Netzeinspeisung abgerechnet wird). ³ Das Messkonzept MK B3 ist für PV-Anlagen von 10 kWp bis 1 MWp nach § 33 EEG 2012 gemäß Votum 2015/11 der Clearingstelle EEG nur dann zulässig, wenn der Anlagenbetreiber das Messkonzept MK B3 mit Anwendungsfall B3.3 (gewillkürte Vorrangregelung) anwendet und erklärt, welche EZA vorrangig zur Netzeinspeisung und welche zum Selbstverbrauch verwendet wird. Bei der gewillkürten Vorrangregelung wird jede ¼- h der Netzeinspeisung am Zähler Z1 bis max. zum Wert der Erzeugungsmenge des Zählers Z3 vorrangig als Netzeinspeisung aus EZA 2 abgerechnet. Ist die Netzeinspeisung größer als die Erzeugungsmenge von EZA 2, wird dieser Anteil als Netzeinspeisung von EZA 1 abgerechnet. Für die EEG-Umlage auf Eigenversorgung des Anlagenbetreibers nach § 61 ff. EEG 2017 werden die resultierenden Selbstverbrauchsmengen abgerechnet.

Leistung der Anlagen: _____

Betreiber der Anlagen: _____

Standort der Anlagen: _____

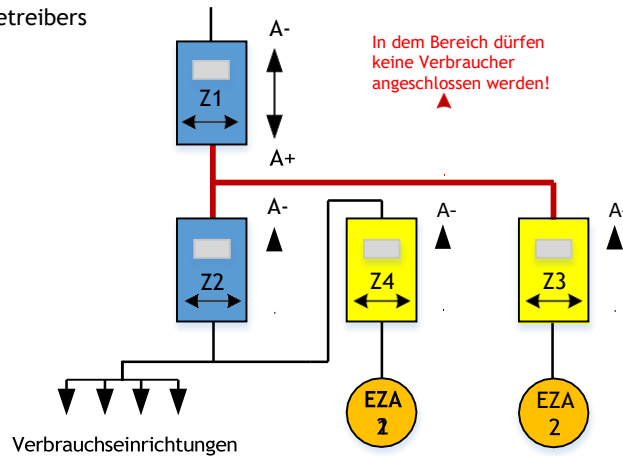
Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers

Strom	MK B4 <input type="checkbox"/>	Messkonzept für mehrere Erzeugungsanlagen	
Version 1.0		Kaskadenschaltung mit getrennten Erzeugungsmessung	
November 2018			

Netz des Netzbetreibers

Eigentumsgrenze

Netz des Anlagenbetreibers



Anwendungsfall			EZA 1	EZA 2
			<input type="checkbox"/> vorrangiger Selbstverbrauch <input type="checkbox"/> vorrangige Netzeinspeisung	<input type="checkbox"/> vorrangiger Selbstverbrauch <input type="checkbox"/> vorrangige Netzeinspeisung
<input type="checkbox"/>	B4.1	Kombination EEG- und KWKG-Anlage ^{1, 2, 3}	<input type="checkbox"/> EEG <input type="checkbox"/> KWKG	<input type="checkbox"/> EEG <input type="checkbox"/> KWKG
<input type="checkbox"/>	B4.2	EEG-Anlagen mit unterschiedlichen Energieträgern ^{1, 2, 3}	<input type="checkbox"/> PV <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> PV <input type="checkbox"/> _____
<input type="checkbox"/>	B4.3	PV-Bestandsanlage nach EEG 2012-II und Neuanlage mit Umlagepflicht gemäß EEG 2017 (> 10 kWp bzw. > 10.000 kWh) ^{1, 2, 3}	<input type="checkbox"/> Bestandsanlage <input type="checkbox"/> Neuanlage	<input type="checkbox"/> Bestandsanlage <input type="checkbox"/> Neuanlage

EEG bzw. KWKG enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte. Eine Gewährleistung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.


¹ Die Anordnung der Erzeugungsanlagen, welche vorrangig eigenversorgt bzw. ins Netz einspeist, ist durch den Anlagenbetreiber festzulegen. ² Sollten beide Anlagen im Selbstverbrauch betrieben werden, so ist die Leistung von EZA 2 bei PV- und Wasserkraftanlagen auf 30 kW und bei BHKW-Anlagen auf 50 kW zu begrenzen. ³ Bei einer Anlagenleistung ≤ 10 kWp bzw. einem Selbstverbrauch ≤ 10.000 kWh kann auf Zähler Z2 oder Z3 verzichtet werden.

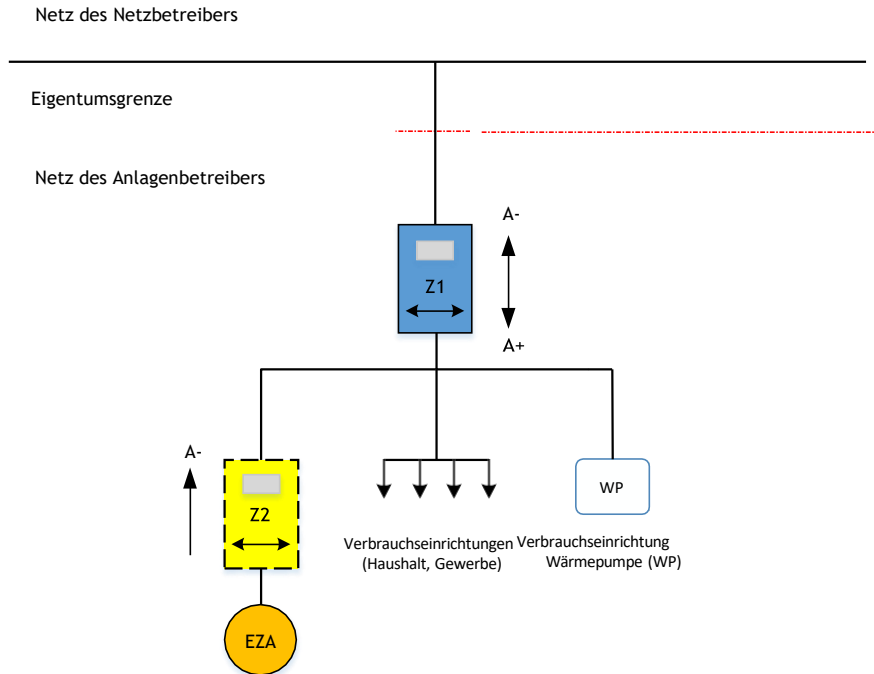
Leistung der Anlagen: _____

Betreiber der Anlagen: _____

Standort der Anlagen: _____

Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers

Strom	MK C1 <input type="checkbox"/>	Messkonzept für Erzeugungsanlage mit unterbrechbarer Verbrauchseinrichtung	
Version 1.0		Erzeugungsanlage mit nicht steuerbarer Wärmepumpe (WP-Tarif nicht möglich)	
November 2018			



	Anwendungsfall	EZA	Hinweise
C1	EEG-Einspeisung, PV-Anlage mit/ohne EEG/KWKG-Umlage (Eigenversorgung)	EEG/KWKG-Anlage	PV-Anlage ohne EEG-Umlagepflicht mit einer Leistung $\leq 10 \text{ kWp}^1$ und einem Selbstverbrauch $\leq 10.000 \text{ kWh/Jahr}$, bei PV-Anlagen $> 10 \text{ kWp}$ oder für KWKG-Bonus wird Zähler Z2 für die Erzeugung benötigt

EEG bzw. KWKG enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte. Eine Gewährleistung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.


Die Voraussetzungen des § 14a EnWG sind nicht erfüllt. Es besteht kein Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt. ¹ Laut Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG Kap. 5.1 kann mit den gegenwärtig verfügbaren Modultypen unter maximalen Globalstrahlungswerten bis zu einer installierten Leistung von 7,69 kWp die in § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 maximal erlaubte Strommenge von 10.000 kWh pro Kalenderjahr nicht erzeugt werden.

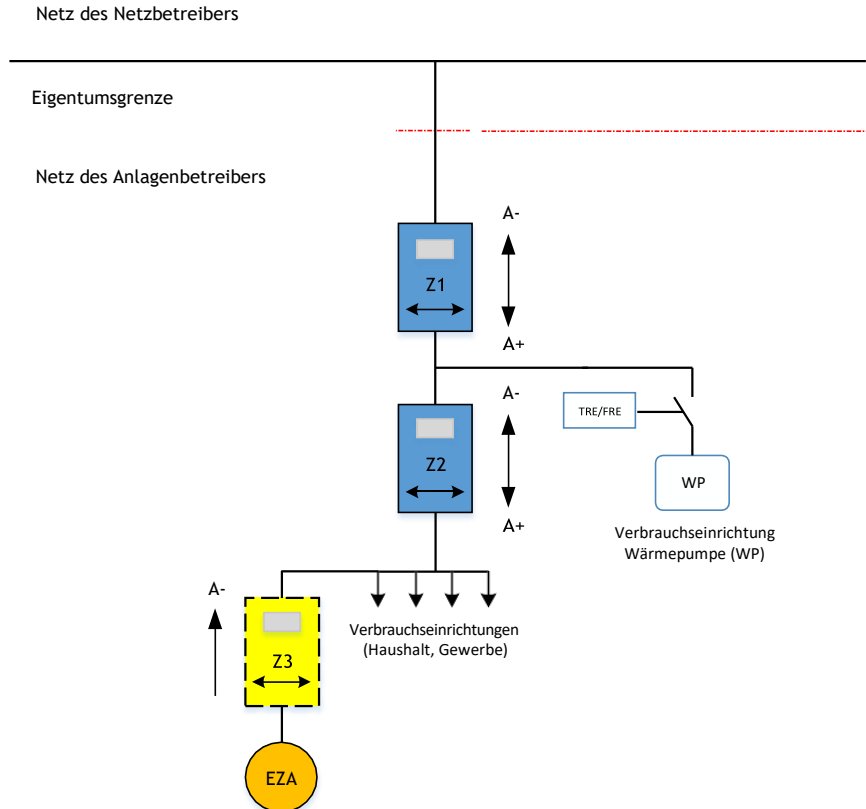
Leistung der Anlage: _____

Betreiber der Anlage: _____

Standort der Anlage: _____

Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers

Strom	MK C2 <input type="checkbox"/>	Messkonzept für Erzeugungsanlage mit unterbrechbarer Verbrauchseinrichtung	
Version 1.0		Erzeugungsanlage mit steuerbarer Wärmepumpe (WP-Tarif möglich)	
November 2018			



	Anwendungsfall	EZA	Hinweise
C2	EEG-Einspeisung, PV-Anlage mit/ohne EEG/KWKG-Umlage (Eigenversorgung)	EEG/KWKG-Anlage	PV-Anlage ohne EEG-Umlagepflicht mit einer Leistung $\leq 10 \text{ kWp}^1$ und einem Selbstverbrauch $\leq 10.000 \text{ kWh/Jahr}$, bei PV-Anlagen $> 10 \text{ kWp}$ oder für KWKG-Bonus wird Zähler Z3 für die Erzeugung benötigt

EEG bzw. KWKG enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte. Eine Gewährleistung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.


Die Voraussetzungen des § 14a EnWG sind erfüllt, wonach steuerbare Verbrauchseinrichtungen ein reduziertes Netzentgelt erhalten, wenn sie über einen separaten Zählpunkt (Zähler) verfügen. Zähler Z1 und Z2 müssen gleichartig sein und über die gleichen Tarifzeiten verfügen. ¹ Laut Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG Kap. 5.1 kann mit den gegenwärtig verfügbaren Modultypen unter maximalen Globalstrahlungswerten bis zu einer installierten Leistung von 7,69 kWp die in § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 maximal erlaubte Strommenge von 10.000 kWh pro Kalenderjahr nicht erzeugt werden.

Leistung der Anlage: _____

Betreiber der Anlage: _____

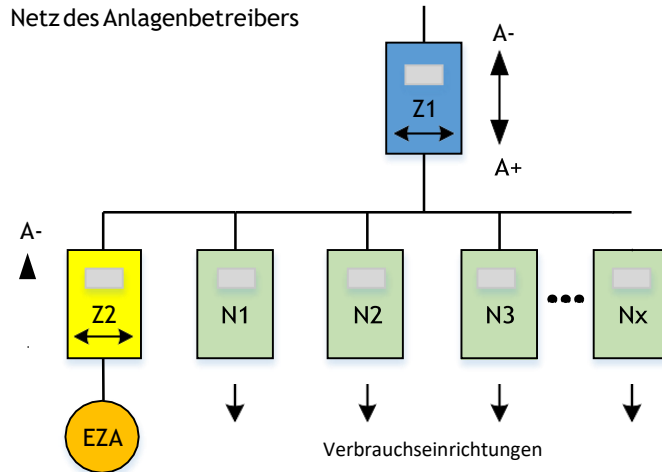
Standort der Anlage: _____

Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers

Strom	MK D1 <input type="checkbox"/>	Messkonzept für Selbstversorgergemeinschaft	
Version 1.0		Alle Anschlussnutzer werden von Erzeugungsanlage versorgt	
November 2018			

Netz des Netzbetreibers

Eigentumsgrenze



Anwendungsfall		EZA	Hinweise
D1	EEG- oder KWKG-Anlage (Mietstromgemeinschaft)	EEG- oder KWKG-Anlage	PV- und BHKW-Anlagen im Rahmen von Gebäudeneubauten/-sanierungen, Ermittlung der EEG-Umlage nach EEG 2017

EEG bzw. KWKG enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte. Eine Gewährleistung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.

Die Selbstversorgergemeinschaft weist nach, dass alle Nutzer Nx von der EZA und einem gemeinsamen Reststromlieferanten versorgt werden.


Bei diesem Messkonzept ist die Belieferung einzelner Nutzer durch Drittversorger nicht vorgesehen. Für die ewk GmbH sind die Unterzähler Nx nicht relevant. Die Zählerplätze für diese Unterzähler sind TAB-konform einzuplanen.

Leistung der Anlage: _____

Betreiber der Anlage: _____

Standort der Anlage: _____

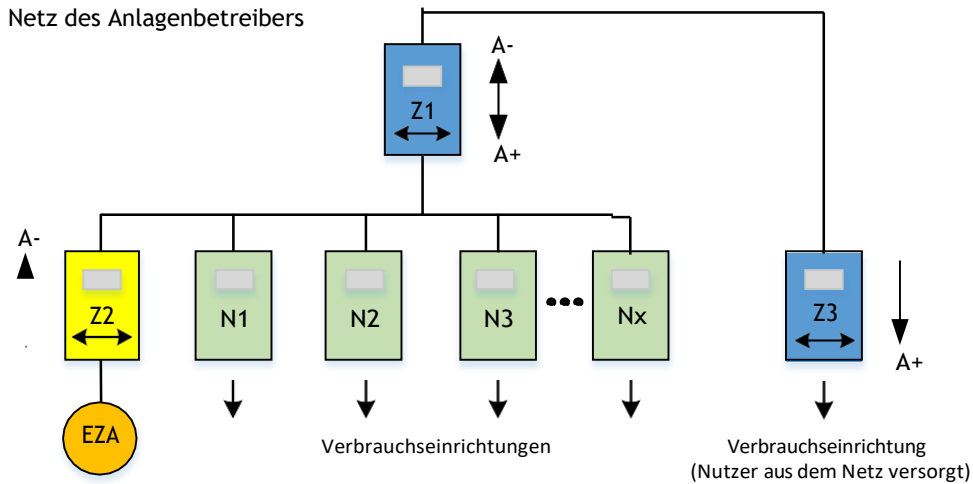
Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers

Strom	MK D2 <input type="checkbox"/>	Messkonzept für Selbstversorgergemeinschaft	
Version 1.0		2-Sammelschienen-Modell für die Versorgung von Anschlussnutzern aus dem Netz	
November 2018			

Netz des Netzbetreibers

Eigentumsgrenze

Netz des Anlagenbetreibers



Anwendungsfall		EZA	Hinweise
D2	EEG- oder KWKG-Anlage (Mietstromgemeinschaft)	EEG- oder KWKG-Anlage	PV- und BHKW-Anlagen im Rahmen von Gebäudeneubauten/-sanierungen, Ermittlung der EEG-Umlage nach EEG 2017

EEG bzw. KWKG enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte. Eine Gewährleistung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.


Die Selbstversorgergemeinschaft weist nach, dass alle Nutzer von der EZA und einem gemeinsamen Reststromlieferanten versorgt werden.

Leistung der Anlage: _____

Betreiber der Anlage: _____

Standort der Anlage: _____

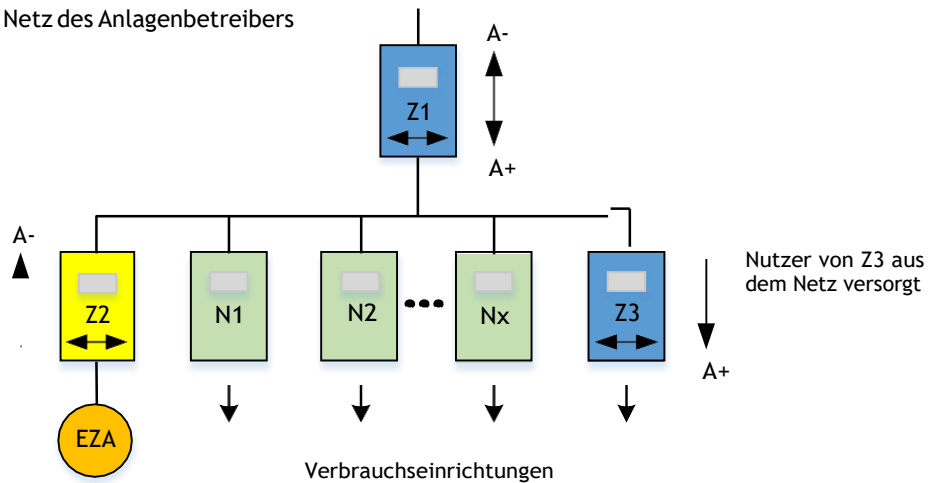
Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers

Strom	MK D3 <input type="checkbox"/>	Messkonzept für Selbstversorgergemeinschaft	
Version 1.0		Softwarelösung für die Versorgung von Anschlussnutzern aus dem Netz	
November 2018			

Netz des Netzbetreibers

Eigentumsgrenze

Netz des Anlagenbetreibers



Anwendungsfall		EZA	Hinweise
D3	EEG- oder KWKG-Anlage (Mieterstromgemeinschaft)	EEG- oder KWKG-Anlage	PV- und BHKW-Anlagen im Rahmen von Gebäudeneubauten/-sanierungen, Ermittlung der EEG-Umlage nach EEG 2017

EEG bzw. KWKG enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte. Eine Gewährleistung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.


Die Selbstversorgergemeinschaft weist nach, welche Nutzer von der EZA und einem gemeinsamen Reststromlieferanten versorgt werden. Dieses Messkonzept ist mit ewk GmbH abzustimmen, insbesondere Messgeräteinsatz sowie Ables- und Abrechnungsmodalitäten. In diesem Fall kann die Selbstversorgergemeinschaft ihren abrechnungsrelevanten Strombezug und die vergütungsrelevante Stromeinspeisung nur rechnerisch ermitteln. Es ist der Stromverbrauch der Kunden zu berücksichtigen, welche über einen Drittversorger aus dem Netz versorgt werden. Für die ewk GmbH sind die Unterzähler nicht relevant. Für alle bilanzierungsrelevanten Zähler sind TAB-konforme Zählerplätze einzuplanen.

Leistung der Anlage: _____

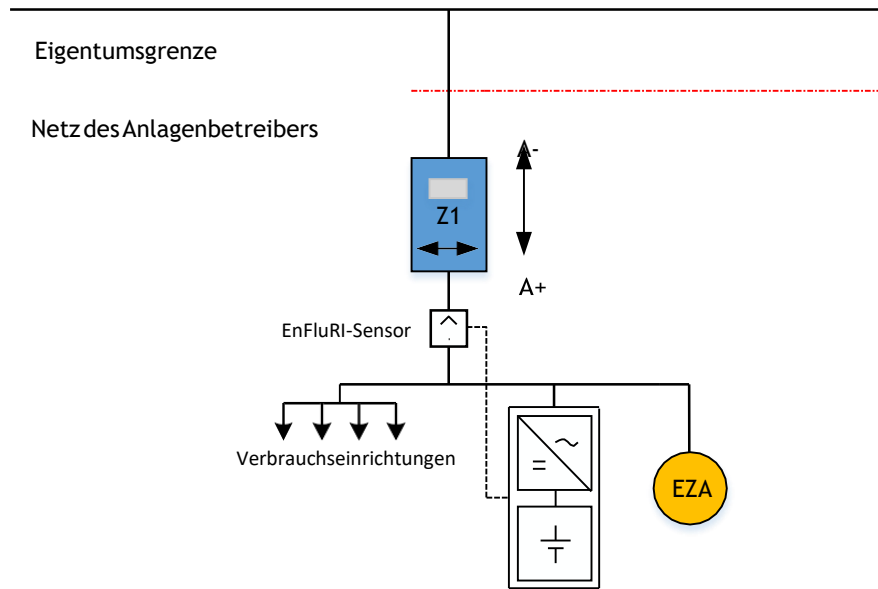
Betreiber der Anlage: _____

Standort der Anlage: _____

Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers

Strom	MK E1 <input type="checkbox"/>	Messkonzept für Speichersystem	
Version 1.0	Speicher im Verbrauchspfad ohne Speicherentladung in das öffentliche Netz, EZA ≤ 10 kWp		
November 2018			

Netz des Netzbetreibers



Anwendungsfall		EZA	Hinweise
E1	EEG- oder KWKG-Anlage (Überschusseinspeisung mit Speicher)	EEG- oder KWKG-Anlage	PV-Anlagen von 10 kWp bis 1 MWp nach EEG 2012-II, Erzeugungsanlagen ≤ 10 kWp ¹ mit Selbstverbrauch ≤ 10.000 kWh/Jahr

EEG bzw. KWKG enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte. Eine Gewährleistung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.

¹ Laut Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG Kap. 5.1 kann mit den gegenwärtig verfügbaren Modultypen unter maximalen Globalstrahlungswerten bis zu einer installierten Leistung von 7,69 kWp die in § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 maximal erlaubte Strommenge von 10.000 kWh pro Kalenderjahr nicht erzeugt werden.


Der Speicher darf aus dem öffentlichen Netz geladen werden, jedoch sind Speicherentladungen in das öffentliche Netz nicht zulässig. Der Speicher darf somit nicht entladen werden, wenn Wirkleistung in das öffentliche Netz fließt (Z1: P- > 0).

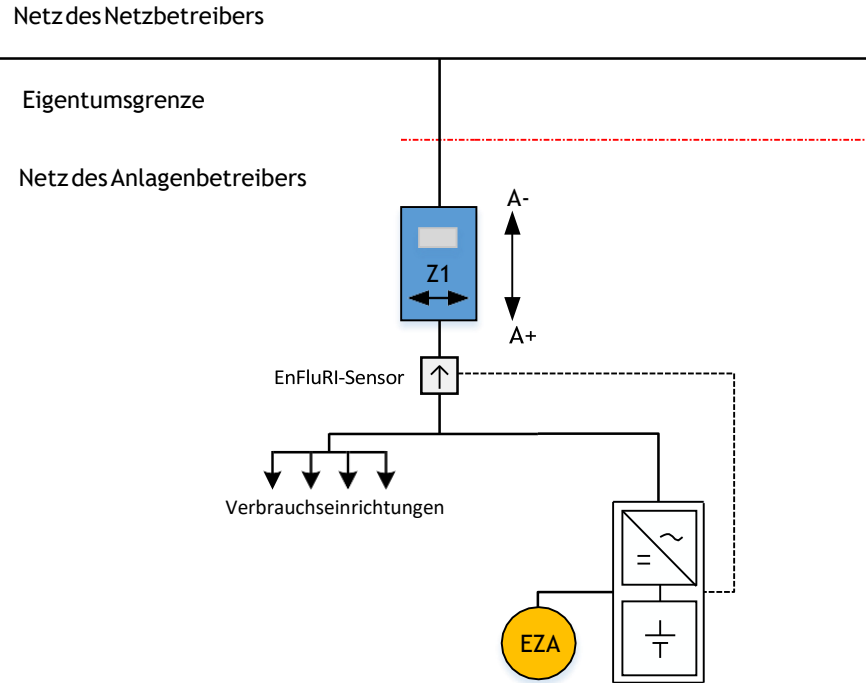
Leistung der Anlage: _____

Betreiber der Anlage: _____

Standort der Anlage: _____

Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers

Strom	MK E2 <input type="checkbox"/>	Messkonzept für Speichersystem	
Version 1.0	Speicher im Erzeugungspfad ohne Speicherentladung in das öffentliche Netz, EZA ≤ 10 kWp		
November 2018			



	Anwendungsfall	EZA	Hinweise
E2	EEG- oder KWKG-Anlage (Überschusseinspeisung mit Speicher)	EEG- oder KWKG-Anlage	PV-Anlagen von 10 kWp bis 1 MWp nach EEG 2012-II, Erzeugungsanlagen ≤ 10 kWp ¹ mit Selbstverbrauch ≤ 10.000 kWh/Jahr

EEG bzw. KWKG enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte. Eine Gewährleistung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.

¹ Laut Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG Kap. 5.1 kann mit den gegenwärtig verfügbaren Modultypen unter maximalen Globalstrahlungswerten bis zu einer installierten Leistung von 7,69 kWp die in § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 maximal erlaubte Strommenge von 10.000 kWh pro Kalenderjahr nicht erzeugt werden.


Der Speicher darf aus dem öffentlichen Netz geladen werden, jedoch sind Speicherentladungen in das öffentliche Netz nicht zulässig. Der Speicher darf somit nicht entladen werden, wenn Wirkleistung in das öffentliche Netz fließt (Z1: P- > 0).

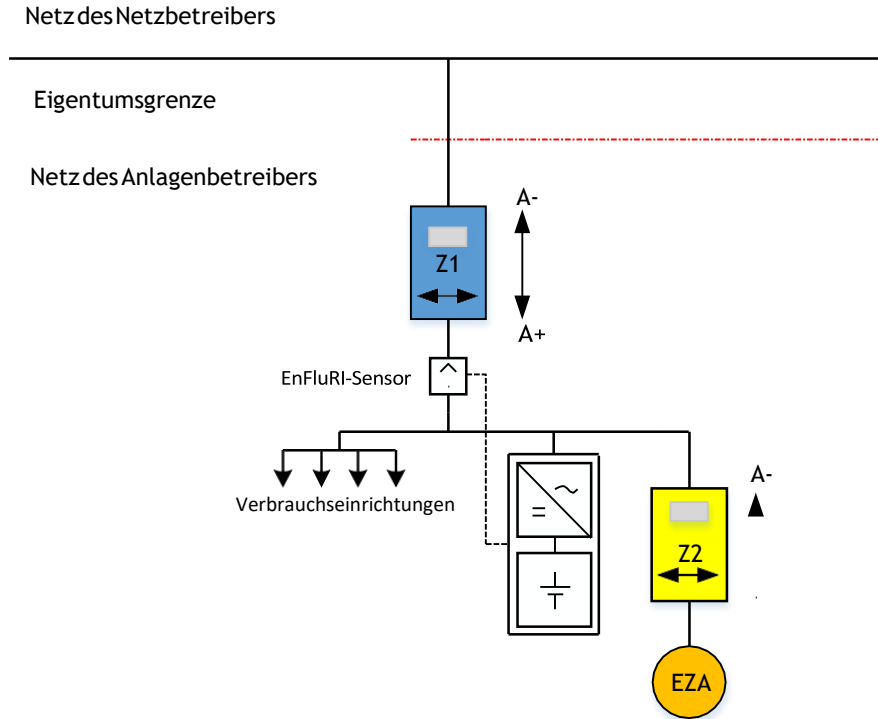
Leistung der Anlage: _____

Betreiber der Anlage: _____

Standort der Anlage: _____

Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers

Strom	MK E3 <input type="checkbox"/>	Messkonzept für Speichersystem	
Version 1.0	Speicher im Verbrauchspfad ohne Speicherentladung in das öffentliche Netz, EZA > 10 kWp		
November 2018			



Anwendungsfall		EZA	Hinweise
E3	EEG- oder KWKG-Anlage (Überschusseinspeisung mit Speicher)	EEG- oder KWKG-Anlage	EZA unterliegt der EEG-Umlage: Installierte Leistung > 10 kWp, Selbstverbrauch > 10.000 kWh/Jahr

EEG bzw. KWKG enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte. Eine Gewährleistung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.


Der Speicher darf aus dem öffentlichen Netz geladen werden, jedoch sind Speicherentladungen in das öffentliche Netz nicht zulässig. Der Speicher darf somit nicht entladen werden, wenn Wirkleistung in das öffentliche Netz fließt (Z1: P- > 0).

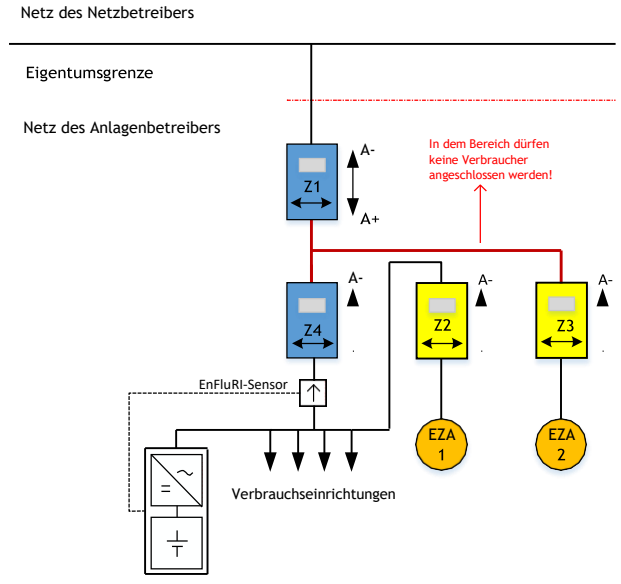
Leistung der Anlage: _____

Betreiber der Anlage: _____

Standort der Anlage: _____

Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers

Strom	MK E4 <input type="checkbox"/>	Messkonzept für Speichersystem	
Version 1.0	Kaskadenschaltung, Speicher im Verbrauchspfad ohne Speicherentladung in das öffentliche Netz		
November 2018			



Anwendungsfall			EZA 1	EZA 2
			<input type="checkbox"/> vorrangiger Selbstverbrauch <input type="checkbox"/> vorrangige Netzeinspeisung	<input type="checkbox"/> vorrangiger Selbstverbrauch <input type="checkbox"/> vorrangige Netzeinspeisung
<input type="checkbox"/>	E4.1	Kombination EEG- und KWKG-Anlage ^{1, 2, 3}	<input type="checkbox"/> EEG <input type="checkbox"/> KWKG	<input type="checkbox"/> EEG <input type="checkbox"/> KWKG
<input type="checkbox"/>	E4.2	EEG-Anlagen mit unterschiedlichen Energieträgern ^{1, 2, 3}	<input type="checkbox"/> PV <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> PV <input type="checkbox"/> _____
<input type="checkbox"/>	E4.3	PV-Bestandsanlage nach EEG 2012-II und Neuanlage mit Umlagepflicht gemäß EEG 2017 (> 10 kWp bzw. > 10.000 kWh) ^{1, 2, 3}	<input type="checkbox"/> Bestandsanlage <input type="checkbox"/> Neuanlage	<input type="checkbox"/> Bestandsanlage <input type="checkbox"/> Neuanlage

EEG bzw. KWKG enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte. Eine Gewährleistung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.

¹ Die Anordnung der Erzeugungsanlagen, welche vorrangig eigenversorgt bzw. ins Netz einspeist, ist durch den Anlagenbetreiber festzulegen. ² Sollten beide Anlagen im Selbstverbrauch betrieben werden, so ist die Leistung von EZA 2 bei PV- und Wasserkraftanlagen auf 30 kW und bei BHKW-Anlagen auf 50 kW zu begrenzen. ³ Bei einer Anlagenleistung ≤ 10 kWp bzw. einem Selbstverbrauch ≤ 10.000 kWh kann auf Zähler Z2 oder Z3 verzichtet werden.


Der Speicher darf aus dem öffentlichen Netz geladen werden, jedoch sind Speicherentladungen in das öffentliche Netz nicht zulässig. Der Speicher darf somit nicht entladen werden, wenn Wirkleistung in das öffentliche Netz fließt (Z4: P- > 0).

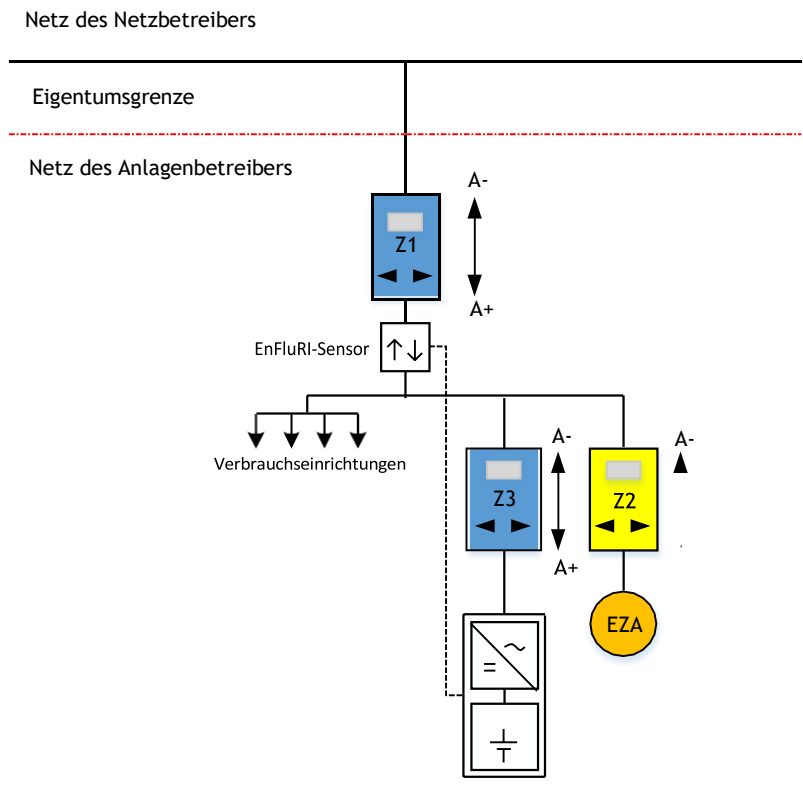
Leistung der Anlage: _____

Betreiber der Anlage: _____

Standort der Anlage: _____

Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers

Strom	MK E5 <input type="checkbox"/>	Messkonzept für Speichersystem	
Version 1.0		Ermittlung der EEG-Umlage nach § 61k EEG 2017, Speicher wird nur von EZA geladen ohne Speicherentladung in das öffentliche Netz	
November 2018			



Anwendungsfall		EZA	Hinweise
E5	EEG- oder KWKG-Anlage (mit Selbstverbrauch)	EEG- oder KWKG-Anlage	EZA unterliegt der EEG-Umlage (mit Inbetriebnahme ab 01.08.2014): Installierte Leistung > 10 kWp, Selbstverbrauch > 10.000 kWh/Jahr

EEG bzw. KWKG enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte. Eine Gewährleistung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.


Bei MK E5 ist weder eine Speicherladung noch eine Speicherentladung aus bzw. in das öffentliche Netz zulässig. Um die für den gespeicherten Strom verminderte EEG-Umlage in Höhe von 40% in Anspruch nehmen zu können, darf der Speicher ausschließlich mit Erneuerbarer Energie geladen werden. Die Speicherverluste sind nach § 61k Abs. 1 EEG 2017 von der EEG-Umlage befreit und verringern die umlagepflichtige Energiemenge aus dem Speicher. Dafür ist der Einbau einer Messeinrichtung nach MsbG vorzusehen, mit der die Energiemengen in Zeitintervallen ≤ 15 min erfasst werden. Für diesen Fall ist ein TAB- konformer Zählerplatz einzuplanen. Der Speicherbetreiber ist zwecks Ermittlung der EEG-Umlage dazu verpflichtet der ewk GmbH die umlagepflichtige Energiemenge und den Füllstand des Speichers zu Beginn und Ende der Saldierungsperiode mitzuteilen.

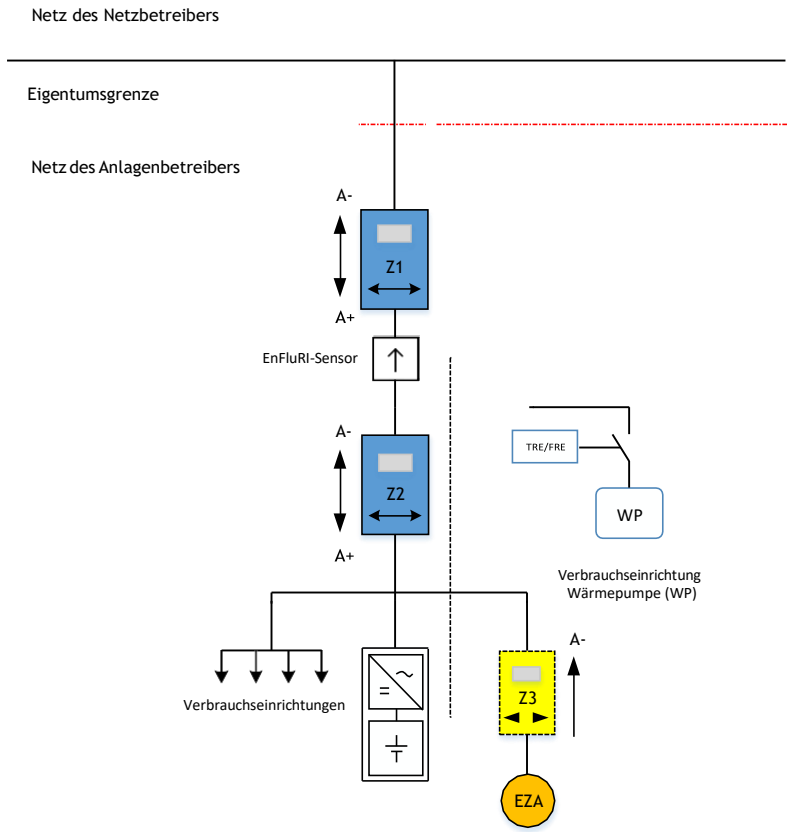
Leistung der Anlage: _____

Betreiber der Anlage: _____

Standort der Anlage: _____

Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers

Strom	MK E6 <input type="checkbox"/>	Messkonzept für Speichersystem	
Version 1.0		Speicher mit 2 Verbrauchspfaden ohne Speicherentladung in das öffentliche Netz, EZA ≤ 10 kWp (WP-Tarif möglich)	
November 2018			



	Anwendungsfall	EZA	Hinweise
E6	EEG-Einspeisung, PV-Anlage mit/ohne EEG/KWKG-Umlage (Eigenversorgung)	EEG/KWKG-Anlage	PV-Anlage ohne EEG-Umlagepflicht mit einer Leistung ≤ 10 kWp ¹ und einem Selbstverbrauch ≤ 10.000 kWh/Jahr, bei PV-Anlagen > 10 kWp oder für KWKG-Bonus wird Zähler Z3 für die Erzeugung benötigt

EEG bzw. KWKG enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte. Eine Gewährleistung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.

Die Voraussetzungen des § 14a EnWG sind erfüllt, wonach steuerbare Verbrauchseinrichtungen ein reduziertes Netzentgelt erhalten, wenn sie über einen separaten Zählpunkt (Zähler) verfügen. Zähler Z1 und Z2 müssen gleichartig sein und über die gleichen Tarifzeiten verfügen. ¹ Laut Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG Kap. 5.1 kann mit den gegenwärtig verfügbaren Modultypen unter maximalen Globalstrahlungswerten bis zu einer installierten Leistung von 7,69 kWp die in § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 maximal erlaubte Strommenge von 10.000 kWh pro Kalenderjahr nicht erzeugt werden.

Der Speicher darf aus dem öffentlichen Netz geladen werden, jedoch sind Speicherentladungen in das öffentliche Netz nicht zulässig. Der Speicher darf somit nicht entladen werden, wenn Wirkleistung in das öffentliche Netz fließt (Z1: P- > 0).

Leistung der Anlage: _____

Betreiber der Anlage: _____

Standort der Anlage: _____

Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers